

Netzwerk gegen Gewalt
Arbeitspapier für die
Unterarbeitsgruppe „Kinderschutz“

Beratungsprozess im Jugendamt bei folgender Ausgangssituation:

Von häuslicher Gewalt Betroffener/Betroffene wendet sich an das Jugendamt

Definition häusliche Gewalt:

Körperliche, sexuelle oder seelische Gewalt, Verletzung der Selbstbestimmung unter Erwachsenen einer Lebensgemeinschaft oder durch einen getrennt lebenden Partner/Partnerin. Kinder sind unmittelbar Zeugen der Gewalt oder sind mittelbar betroffen.

Von Kindern erlebte Gewalt gegen ein Elternteil ist eine Kindeswohlgefährdung.

Formen der Gewalt:

- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung in Form von Bedrohung, Machtausübung, Abwertung eines Elternteils vor den Kindern
- Verletzung der Selbstbestimmung in Form von Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Unterbinden von Kontakten zur Familie/Freunden, Freiheitsberaubung, Verweigerung des Zugangs zu Geld

Die Qualität von Gewalt wird auch bestimmt durch die Häufigkeit, Dauer und Intensität.

A. Von Gewalt betroffener Erwachsener wendet sich an das Jugendamt

1. Klärung der Erwartung
 - 1.1 Täter/Täterin soll sein/ihr Verhalten ändern, (noch) keine Trennungsabsicht
 - 1.1.2 Klärung des Sachverhaltes
 - Form der Gewalt
 - Häufigkeit, Dauer, Intensität der Gewalt
 - wie sind Kinder beteiligt (unmittelbar dabei, im Nebenraum, konfrontiert mit Verletzungen, betroffen von Isolation, Geheimnisträger, Solidarisierung mit dem/der Mächtigen, Abwertung eines Elternteils)

- 1.1.3 Klärung der Ressourcen
- „Opfer“ hat familiäre Unterstützung und die Möglichkeit, Zuflucht in Anspruch zu nehmen
 - „Täter“ hat Problemeinsicht
 - Kinder können auf verlässliche Bezugspersonen außerhalb der Kernfamilie zurückgreifen.
- 1.1.4 Ergebnis der Risikoeinschätzung: Der Schutz der Kinder ist gewährleistet.
- Empfehlung, sich an eine Frauenberatungsstelle zu wenden. Dort erfolgt die Beratung in eigener Zuständigkeit. Eine weitere Mitteilung an das Jugendamt erfolgt nicht. Die Betroffenen werden beraten, sich in Fragen des Umgangsrechts an das Jugendamt zu wenden. Ebenso erfolgt ggf. ein Hinweis auf die Trennungs- und Scheidungsberatung der Sozialen Dienste oder der Erziehungsberatungsstellen.
- 1.1.5 Ergebnis der Risikoeinschätzung: Gewährleistung des Kinderschutzes ist unklar.
- Eigene weitere Ermittlungen des Jugendamtes zur Sachverhaltsaufklärung
 - Verweis an eine Frauenberatungsstelle im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Mit der Betroffenen/den Betroffenen wird vereinbart, dass die Beratungsstelle dem Jugendamt über eine erfolgreich abgeschlossene Beratung Mitteilung macht. Außerdem berichtet die Beratungsstelle über einen Abbruch der Beratung oder stellt den Kontakt zum Jugendamt zur Einleitung von Hilfen für Mutter/Vater und Kind her.
- Während der Beratung durch die Frauenberatungsstelle ist zu prüfen, ob für die Kinder ein eigener Beratungsprozess, z. B. an einer Erziehungsberatungsstelle oder durch andere Beraterinnen/Berater initiiert werden kann. Kinder brauchen auch einen eigenen Platz, um für sich die Beziehung zu beiden Elternteilen klären zu können.
- 1.1.6 Ergebnis der Risikoeinschätzung: Der Kinderschutz ist nicht gewährleistet.
- Die Mutter/der Vater wird dabei beraten und begleitet, eine Wegweisung durch die Polizei zu erwirken oder eine Wohnungszuweisung gemäß Gewaltschutzgesetz.
 - Ist bei großer Gewaltbereitschaft des Täters die o. g. Maßnahme nicht ausreichend, wird die Unterbringung in einem Frauenhaus unterstützt.
 - Ist der Schutz der Kinder nicht auf andere Weise sicherzustellen, erfolgt im Einvernehmen mit der Mutter/dem Vater eine Inobhutnahme der Kinder.
 - Die Inobhutnahme kann auch erforderlich sein, wenn der von Gewalt betroffene Elternteil nicht bereit oder in der Lage ist, den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Bei der Risikoeinschätzung können Jugendamt und von Gewalt Betroffene zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen. Aufgabe des Jugendamtes ist es dann zu klären, ob Schutzmaßnahmen gegen den Willen eines Elternteils notwendig und verhältnismäßig sind.

Bei Inobhutnahmen durch das Jugendamt gegen den Willen der Mutter/des Vaters können Frauenberatungsstellen eine vermittelte und konstruktive Rolle spielen. Ggf. kommt eine Beratung auch auf Anregung des Familiengerichtes zustande.

Bei unklaren oder immer wieder auftretenden Gewaltsituationen wird in der Praxis oft nach familiengerichtlicher Anhörung eine sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt.

1.2 Klärung der Erwartung:

Um sich und ihre Kinder zu schützen, sind die Betroffenen entschieden, sich zu trennen.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob das Jugendamt in eine eigene Sachverhaltsaufklärung eintritt oder empfiehlt, konkrete Schritte für eine Trennung mit einer Frauenberatungsstelle zu klären. Eine aktive Beteiligung des Jugendamtes bei der Planung der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil erschwert die weitere Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Regelung von Teilen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechtes und bei der Einrichtung von evtl. notwendigen Hilfen. Die direkte Beteiligung des Jugendamtes an der Trennung wird als Parteiname empfunden.

Anmerkung:

Der Städtische Sozialdienst trennt aus diesem Grund personell die Aufgaben der Sachverhaltsermittlung und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

B: Dritte mit Wahrnehmungen über Kindeswohlgefährdungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wenden sich an das Jugendamt

Dritte können sein Nachbarn, Schule, Kindergarten, Ärztinnen/ Ärzte, Verwandte u.a..

2.1. Entgegennahme der Meldung unter folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung der Daten
- Klärung des Sachverhalts/ Zeitpunkt der Vorfälle
- Welche Informationen entstammen eigener unmittelbarer Wahrnehmung
- Was sind Informationen Dritter
- Wurde durch den Melder/ die Melderin das Gespräch mit dem Opfer/ dem Täter gesucht und wie war ggf. die Reaktion
- Soll die Meldung anonym behandelt werden?
- Weiß das Opfer/ weiß der Täter/ die Täterin von der Meldung an das Jugendamt
- Kann und will die Melderin hilfreich bei der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit sein

2.2. Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII nach den jeweiligen Dienstanweisungen der Jugendämter. Mögliche Ergebnisse:

- Die Meldung ist offenkundig nicht plausibel- Vermerk und Abschluss der Gefährdungseinschätzung

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine KIWO- Gefährdung durch häusliche Gewalt liegen vor:
 - o Entscheidung über Einbeziehung der Eltern in die weitere Risikoeinschätzung
 - o Ggf. anonymisierte Einbeziehung einer Frauenberatungsstelle in die Risikoeinschätzung zur Planung des weiteren Vorgehens
 - o Ggf. Kontaktaufnahme mit dem Opfer ohne Wissen des Täters (mit Unterstützung der Melderin/ des Melders) mit dem Ziel einen Beratungskontakt herzustellen/ anzubahnen
 - o Abklärungen von Vermutungen ohne Beteiligung der Eltern durch Nachfrage bei Polizei, Kita, Schule, Frühe Hilfen
 - o Angekündigter/ sofortiger Hausbesuch ggf. mit Unterstützung der Polizei je nach mutmaßlichem Gefährdungspotential
 - o Notruf an Polizei zur Gefahrenabwehr im Akutfall

- Mögliche Ergebnisse der Intervention des Jugendamtes
 - o Vermutung bestätigt sich nicht/ Beratung wird angeboten/ keine weiteren Maßnahmen (möglich)
 - o Eltern bestätigen häusliche Gewalt/ Schutz des Kindes ist sichergestellt/ Beratung wird gewünscht und angenommen
 - o Opfer übernimmt für sich und das Kind Verantwortung und erwirkt Wegweisung/ sucht Schutz bei Verwandten, Freunden oder Frauenhaus
 - o Schutz des Kindes ist nicht sicherzustellen/ Schutzmaßnahme gem. § 42 SGB VIII in einer Einrichtung oder bei einer geeigneten Person

C: Junger Mensch wendet sich (mit Vertrauensperson) an das Jugendamt

Das Kind/ die Jugendliche/ der Jugendliche wird darin bestärkt, dass es richtig ist, sich ans Jugendamt zu wenden und dass ein Recht auf Beratung ohne Wissen/ Einverständnis der Eltern besteht.

3. Klärung des Sachverhaltes

- Form der Gewalt
- Häufigkeit, Dauer, Intensität der Gewalt
- wie ist der junge Mensch und ggf. Geschwister beteiligt (unmittelbar dabei, im Nebenraum, konfrontiert mit Verletzungen, betroffen von Isolation, Geheimnisträger)

3.1. Klärung der Erwartung des jungen Menschen

An die Eltern:

- Der Täter soll sich ändern
- Der Täter soll die Familie verlassen
- Das Opfer soll Verantwortung für sich und die Kinder übernehmen und den Schutz sicherstellen

An das Jugendamt:

- Das Jugendamt soll auf die Eltern einwirken Ihr Problem zu bearbeiten
- Das Jugendamt soll auf das Opfer einwirken sich und die Kinder zu schützen
- Bitte um Inobhutnahme
- Das Jugendamt soll die Vertraulichkeit wahren

3.2. Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII nach den jeweiligen Dienstanweisungen der Jugendämter. Mögliche Ergebnisse:

- Auf seine Bitte um Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet einen jungen Menschen in Obhut zu nehmen. Das Jugendamt hat die Situation zu klären. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, ist das Familiengericht anzurufen. Das subjektive Empfinden des jungen Menschen über häusliche Gewalt ist ernst zu nehmen und Anlass für ein Hilfs- bzw. Beratungsangebot durch das Jugendamt
- Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist im Hinblick auf das Alter des Kindes/ Jugendlichen und das konkrete Gefährdungspotential zu entscheiden, ob der vorgetragene Kindeswille (auf Verbleib im Haushalt der Eltern) im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Eine Herausnahme gegen den Willen eines jungen Menschen ist Ultima Ratio in akuten Gefährdungssituationen aber ggf. unumgänglich.
- Die Dauer der Beratung des jungen Menschen, ohne Wissen der Sorgeberechtigten muss ebenfalls alters- und situationsbezogen bestimmt werden (Geheimnisträger, Loyalitätskonflikt)
- Je nach vorgetragener Qualität der Gewalt ist die Polizei einzuschalten.
- Der Wunsch des jungen Menschen auf Vertraulichkeit ist zu respektieren. Schritte des Jugendamtes werden ihm vorher mitgeteilt und nur vollzogen, wenn sein Schutz gewährleistet ist.
- Jugendlichen werden die Möglichkeiten genannt über die Polizei und den Notdienst des Jugendamtes jederzeit Schutz zu suchen.

Erarbeitet: Frau Alwan
Herr Behnis